



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Landesanstalt für Altlastenfreistellung  
Postfach 320 249  
39041 Magdeburg

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen  
zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen  
Vernässungen oder Erosion  
RdErl. des MLU vom 20.1.2012 – 21.11 - 62145/3**

Sehr geehrter Herr Keil,

aus der bisherigen Antrags- und Bewilligungspraxis wurde ersichtlich, dass insbesondere bezüglich der Handhabung der Nr. 4.3 der o.g. Richtlinie Klärungsbedarf besteht.

Dies nehme ich zum Anlass, Ihnen hierzu nachfolgend einige Erläuterungen zu geben.

Grundlage für die Beteiligung Dritter an geförderten Maßnahmen ist die Verwaltungsvorschrift Nr. 2.5 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Hiernach sollen sich Dritte angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen, wenn der zu fördernde Zweck auch in ihrem Interesse liegt.

Diese Beteiligung kann sowohl freiwillig erfolgen als auch -bei Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen- durch entsprechendes Verwaltungshandeln herbeigeführt werden.

Da die Förderung nach der o.g. Richtlinie im Wege der Anteilsfinanzierung erfolgt, führt eine solche finanzielle Beteiligung Dritter in der Regel zu einer Reduzierung der durch den Antragsteller aufzubringenden Eigenmittel und insoweit zu einer geringeren Belastung der Haushalte der überwiegend kommunalen Antragsteller.

Magdeburg <sup>16</sup>09.2012

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom:

Mein Zeichen: 21.11

Bearbeitet von:  
Herrn Becker

Tel.: (0391) 567-1575

E-Mail: Klaus-Ruediger.Becker  
@mlu.sachsen-anhalt.de

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1727  
E-Mail:  
poststelle@mlu.sachsen-  
anhalt.de  
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto-Nr. 810 015 00

Somit ist die in Nr. 4.3 der Richtlinie festgelegte verpflichtende Zuwendungsvoraussetzung hinsichtlich der Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der bevorteilten Dritten als Regelung im Sinne der Antragsteller -insbesondere der finanzschwachen Kommunen- zu verstehen.

Es folgen Anmerkungen zur Prüfung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie:

1. Am Beginn einer entsprechenden Prüfung steht zunächst die Frage, ob durch die beantragte Maßnahme Flächen- und Grundstückseigentümern sowie sonstigen dinglich Berechtigten Vorteile entstehen.
  - (-) Ist ein Vorteil für Dritte auszuschließen, hat der Antragsteller dies in den Antragsunterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - (+) Entstehen Dritten durch die beantragte Maßnahme Vorteile oder ist dies zumindest zu erwarten, ist die Prüfung fortzusetzen.
  
2. Im Fortgang der Prüfung ist zu dokumentieren, auf welchen Flächen ein etwaiger Vorteil entsteht, wie hier die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse sind und welche natürliche oder juristische Person somit bevorteilt ist.

In der Regel wird der Umfang eines solchen Vorteils erst nach Durchführung der entsprechenden Maßnahme zu beurteilen sein, da bei Maßnahmen zur Vorbeugung von Vernässungen und Erosionen sich regelmäßig erst nach Abschluss der Vorhaben herausstellt, ob die Maßnahmen einen grundstücksbezogenen Effekt ausgelöst haben.
  
3. Grundsätzlich besteht für den Antragsteller immer die Möglichkeit die Durchführung einer Maßnahme -insbesondere bei einem überwiegenden Interesse Dritter- von einer angemessenen freiwilligen finanziellen Beteiligung der Bevorteilten abhängig zu machen.

Als Rechtsgrundlage für eine finanzielle Heranziehung bevorteilter Dritter kommt bei **Gewässerausbauvorhaben** § 93 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Betracht. Hiernach kann ein anderer, der von dem Ausbau einen Vorteil hat, nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Dieser Vorteil muss bereits vor Durchführung der Maßnahme erkennbar und monetär bewertbar sein. Vorteile aus einem Gewässerausbau könnten z.B. sein:

- ♦ Erleichterungen bei der Gewässerunterhaltung, wobei diese Erleichterung in Form einer jährlichen Kostenersparnis des Unterhaltungspflichtigen in Geld bewertbar sein muss.
- ♦ Erhöhung des Grundstückswertes, weil Vernässungserscheinungen beseitigt werden oder weil das Grundstück -schon jetzt erkennbar- zukünftig weniger überschwemmt wird.

- (-) Sind die Voraussetzungen des § 93 WG LSA nicht erfüllt, ist ein Vorteilsausgleich auf diesem Wege nicht möglich.
- (-) Kann der erwartete Vorteil nur vermutet und somit erst zukünftig festgestellt werden, ist in der Prüfdokumentation auf eine weitere Prüfung nach Durchführung der Maßnahme zu verweisen.
- (+) Ist ein entsprechender Vorteil bereits vor Durchführung der Maßnahme erkennbar und monetär bewertbar, ist die beabsichtigte Anwendung des § 93 WG LSA hinsichtlich des Adressatenkreises, der Ermessensausübung und der beabsichtigten Höhe der finanziellen Heranziehung zu dokumentieren.  
Insbesondere wenn das Ermessen dahingehend ausgeübt werden soll, dass eine grundsätzlich mögliche Heranziehung Dritter nicht erwogen wird, sind die Gründe hierfür mit darzulegen.

Sind von der beabsichtigten Maßnahme leitungsgebundene Einrichtungen der kommunalen **Niederschlagswasserbeseitigung** betroffen, kommt die Anwendung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in Betracht.

- (-) Eine Erhebung von Beiträgen auf Grundlage des § 6 KAG LSA ist nicht möglich, wenn die Maßnahme der bloßen Ertüchtigung vorhandener öffentlicher Einrichtungen dient.
- (+) Dient eine Maßnahme hingegen der Herstellung einer entsprechenden leitungsgebundenen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und ist hiermit konkret die Entwässerung schon jetzt bestimmbarer Privatgrundstücke verbunden, erheben die Kommunen entsprechende Beiträge gemäß § 6 KAG LSA.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es nach derzeitiger Rechtslage der wirksamen Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs bedarf, da nach § 78 Abs. 3 WG LSA eine originäre Niederschlagswasserbeseitigungspflicht des Grundstückseigentümers besteht. Vor diesem Hintergrund ist daher auch zu prüfen, ob der Antragssteller überhaupt Träger der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ist.

4. Abschließend ist festzuhalten, dass im Sinne der Nr. 4.3 der o.g. Richtlinie lediglich die Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung bevorteilter Dritter und deren Dokumentation sowie eine entsprechende würdigende Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Voraussetzung für eine Zuwendung sind. D.h., dass der tatsächliche Vorgang der Drittbeteiligung nicht Gegenstand des Zuwendungsverfahrens ist und somit auch nicht der Überwachung durch die Bewilligungsbehörde unterliegt.

Ausgenommen hiervon wäre der Fall, in dem der Antragsteller selbst die Durchführung der Maßnahme von einer finanziellen Beteiligung Dritter abhängig macht und dementsprechend diese Mittel Dritter als Bestandteil der Gesamtfinanzierung im Antrag ausweist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Janssen